

Mailing Stakeholder Wirtschaft:

Betreff: Ab 17. Mai 2021 gilt der Corona-Testpass als Eintritts-Berechtigung für Schülerinnen und Schüler ab 10 Jahren

Sehr geehrte Partner, Kolleginnen und Kollegen XYXYXYXY,

mit dieser Mail dürfen wir Ihnen alle Details zum „Corona-Testpass“ für Schülerinnen und Schüler ab 10 Jahren übermitteln, der ab Montag, 17. Mai bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 als „Eintrittsberechtigung“ für die genannten Gruppe zum Einsatz kommen wird.

Was ist der „Corona-Testpass“ und was weist er nach?

Wie Sie wissen, können alle österreichischen Schülerinnen und Schüler mit 17. Mai endlich wieder „ihre“ Schulen besuchen – selbstverständlich begleitet durch die allgemein bekannten Hygienemaßnahmen und durch das bewährte, zusätzliche „Sicherheitsnetz“ der Antigen-Selbsttestungen, die Schüler/innen, Lehrer/innen und das Verwaltungspersonal mit Start am 17. Mai **dreimal wöchentlich** durchführen.

Der „Corona-Testpass“ belegt ab kommender Woche für jede einzelne Schülerin/jeden einzelnen Schüler, dass sie/er an der Schule negativ getestet wurde und gibt gleichzeitig Auskunft über den Gültigkeitszeitraum der Testung: Pro negativem Testergebnis wird ein Sticker in die jeweils aktuelle Testwoche im „Corona-Testpass“ geklebt. Der Zeitraum zwischen den Testungen beträgt maximal 48 Stunden. (Die allgemeinen Testzeiten sind Montag, Mittwoch und Freitag morgens vor Unterrichtsbeginn.)

Für wen gilt der „Corona-Testpass“?

Die Schule gilt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Gesundheitsministerium als „befugte Stelle“, die einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2 erstellen darf, der – wie jeder andere Nachweis eines Antigen-Test-Ergebnisses in einer Teststraße oder Apotheke – unmittelbar nach Abnahme 48 Stunden lang gültig ist. **Der „Corona-Testpass“ gilt für Schülerinnen und Schüler als dieser erforderliche Nachweis.**

Das bedeutet in der Praxis:

- Der „Corona-Testpass“ ist von Schülerinnen und Schülern **ab einem Alter von zehn Jahren verpflichtend an jenen Orten vorzulegen**, für die der in der VO erwähnte Paragraph 1 „die Vorlage eines „Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr“ gilt.
- Zur Glaubhaftmachung des Alters wäre es gemäß § 20 der COVID-19-Öffnungsverordnung, BGBl Nr. II/214 sinnvoll, wenn die Schülerinnen und Schüler den „Corona-Testpass“ in Kombination mit einem Schülerschein, einem Freifahrtschein, einem Personalausweis o.ä. vorlegen.
- Kindern im Alter unter zehn Jahren dient er als fortlaufende Testdokumentation, und diese **kann – muss aber nicht** als Nachweis der regelmäßigen Testung vorgelegt werden.

Der „Corona-Testpass“ – alle Infos für Sie auf einem Plakat

Alle wichtigen Informationen zum „Corona-Pass“ für Schüler/innen – wie er aussieht, seine Verwendung, seine Gültigkeit, etc. – haben wir auf einem A4-Plakat zusammengefasst, das Sie unter folgendem Link downloaden können: www.bmbwf.gv.at/coronatestpass
Dieses Plakat kann/will überall dort, wo die „Corona-Testpässe“ zum Einsatz kommen, aufgehängt werden – z. B. auch an Eingangstüren, im Eingangsbereich von Betrieben etc.
Der „Corona-Testpass“ ist mit dem COVID-Ninja insbesondere für die jüngeren Schülerinnen und Schüler durchaus spielerisch und mit Augenzwinkern gestaltet – er hat aber eine ernsthafte, legitimierende Funktion in der Bekämpfung der Corona-Pandemie. Er bietet den Schüler/innen und Schülern mehr „Freiheiten“ – den Schulen eine einfache Nachweis- und Ihnen eine einfache „Kontroll“-möglichkeit.

Mit besten Grüßen,

Ihr BMBWF???